

Informationen wegen der Erhebung personen- bezogener Daten nach Art. 13 und 14 DSGVO

Das Landratsamt Meißen nimmt den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sehr ernst und bewahrt Verschwiegenheit über die von Ihnen bzw. über Sie bekannt gewordenen Informationen und Angelegenheiten. Mit diesen Hinweisen möchte das Landratsamt Meißen Sie nachstehend gemäß Art. 13 und 14 DSGVO über die Verarbeitung Ihrer Daten mit Personenbezug informieren.

1. Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten (pbD) Verantwortlichen (Art. 13 Abs. 1 lit. a DSGVO)

Landratsamt Meißen
Brauhausstraße 21
01662 Meißen
Tel.: 03521 725-0
E-Mail: post@kreis-meissen.de
Web: www.kreis-meissen.de
Ges. Vertr.: Landrat/Landrätin

Kreisverkehrsamt
Brauhausstraße 21
01662 Meißen
Tel.: 03521 725-1502
E-Mail: kreisverkehrsamt@kreis-meissen.de
Amtsleitung: Frau Matthäus

2. Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Meißen
Behördliche/r Datenschutzbeauftragte/r

Postanschrift: PF 10 01 52, 01651 Meißen
Hausanschrift: Brauhausstr. 21, 01662 Meißen

E-Mail: Datenschutzbeauftragter@kreis-meissen.de

3. Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Zweck:

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt wegen Bearbeitung Ihrer betreffenden Angelegenheiten im Hinblick auf Fahrerlaubnis, Kfz-Zulassung oder Straßen-/Güter- und Personenverkehr.

Rechtsgrundlage:

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten beruht neben Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO auf folgenden Rechtsgrundlagen:

Fahrerlaubnis:

Straßenverkehrsgesetz (insbes. §§ 2, 2 c, 28 ff, 48 ff StVG), Fahrerlaubnisverordnung (insbes. §§ 4, 11 ff, 21 ff, 48, 48a, 49 ff, 59 ff FeV), Datenübermittlungsrichtlinien des Kraftfahrtbundesamtes (KBA), § 4 Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt), § 12 ff Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz (BKrFQG)

Kfz-Zulassung:

Straßenverkehrsgesetz (insbes. § 1 StVG), Straßenverkehrszulassungsordnung (insbes. § 16 StVZO), Fahrzeug-Zulassungsverordnung (insbes. §§ 58-63 FZV), Kraftfahrzeugsteuergesetz (insbes. §§ 1, 2, 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 14 KraftStG)

Straßen-, Güter- und Personenverkehr:

§§ 29, 33, 45, 46 Straßenverkehrsordnung sowie den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA),

§§ 12 ff. und § 54 c Personenbeförderungsgesetz (PersBG) sowie Artikel 4 VO (EG) Nr. 1073/2009,

§§ 15 ff Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) sowie Artikel 4 VO (EG) Nr. 1071, 1072, 1073/2009, VO EU 2020/1055 vom 15. Juli 2020 zur Änderung der Verordnungen 1071/2009, 1072/2009

§ 35 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (GGVSEB)

Kategorien der erhobenen Daten:

Zur Zweckerfüllung werden folgende personenbezogene Daten erhoben:

insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, ggf. Bankverbindung, ggf. Telefonnummer/E-Mail

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten, die sich aus den vorliegenden Unterlagen ergeben, werden zur Erfüllung der uns obliegenden Aufgaben an folgende Behörden, Institutionen und Dritte weitergeleitet:

Fahrerlaubnis:

Kraftfahrt-Bundesamt (KBA), Bundesdruckerei, Prüforganisationen (TÜV/DEKRA), Polizei, Bundesamt für Logistik und Mobilität, Gerichte, andere Fahrerlaubnisbehörden, sonstige berechnigte Dritte

Kfz-Zulassung:

Kraftfahrt-Bundesamt (KBA), Zoll, Finanzbehörden, Versicherung, Polizei, Gerichte, andere Zulassungsbehörden, sonstige berechnigte Dritte

Straßen-, Güter- und Personenverkehr:

Polizei, Städte und Gemeinden, Straßenbaubehörden, Landesamt für Straßenbau und Verkehr, andere Verkehrsbehörden, Eisenbahngesellschaften, Verkehrsunternehmen, Rettungsleitstellen, Bundesamt für Logistik und Mobilität, Landesverband des Sächsischen Verkehrsgewerbes e. V., IHK, Berufsgenossenschaften, Finanzämter, Ordnungsamt des Landkreises Meißen, Sozialamt des Landkreises Meißen, Straßenbauamt und Bauamt des Landkreises Meißen sowie sonstige berechnigte Dritte

Es erfolgt keine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation im Sinne von Art. 13 Abs. 1 lit. f DSGVO.

5. Dauer zur Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Dauer der Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten richtet sich nach dem mit der Datenerhebung verbundenen Zweck und den einschlägig maßgeblichen Aufbewahrungsfristen.

In Abhängigkeit vom jeweiligen Verwaltungsvorgang beträgt die Dauer der Speicherung Ihrer Daten folgende Zeiträume:

Fahrerlaubnis:

bei Erlöschen der Fahrerlaubnis (nach Eintreten der Rechtskraft):

- entsprechend § 61 StVG soweit nicht die Löschfristen nach Ziffer 4 (?) anzuwenden sind (Art. 17 DSGVO i.V. mit § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StVG)

bei Tod:

- nach Eingang einer amtlichen Mitteilung über den Tod des Betroffenen (Art. 17 DSGVO i. V. mit § 61 Abs. 1 Nr. 2 sowie § 29 Abs. 3 Nr. 4 StVG)

bei Probezeit:

- ein Jahr nach Ablauf der Probezeit (Art. 17 DSGVO) i.V. mit § 61 Abs. 1 Satz 2 StVG)

Tilgungsfristen für Daten der örtlichen Register, die auch im Fahrerlaubnisregister gespeichert sind (§ 61 Abs. 3 StVG i.V. mit § 29 StVG):

- 2,5 Jahre bei Entscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten mit bis zu einem Punkt
- 5 Jahre bei Entscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten mit mehr als einem Punkt, von Fahrerlaubnisbehörden verhängten Verboten oder Beschränkungen ein fahrerlaubnisfreies Fahrzeug zu führen und bei Teilnahme an einem Aufbauseminar oder einer verkehrspsychologischen Beratung
- 10 Jahre in allen übrigen Fällen

Kfz-Zulassung:

Fahrzeuge mit amtlichen Kennzeichen:

- 1 Jahr nach Eingang der Kraftfahrt-Bundesamt-Ablage (KBA) (§ 73 Abs. 1 Satz 1 FZV vorbehaltlich § 73 Abs. 4 FZV)
- Bei Zuteilung des amtlichen Kennzeichens an neuen Halter sofort, spätestens 1 Jahr nach Eingang der KBA - Ablage (§ 73 Abs. 1 Satz 2 FZV)
- bei Diebstahl des Fahrzeugs bei Wiederauffinden des Fahrzeugs bzw. 10 Jahre nach Beendigung der Sperrfrist für die Neu-Zuteilung des Kennzeichens (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 FZV)

Rote Kennzeichen:

- 1 Jahr nach Rückgabe, Ablauf oder Entzug (§ 73 Abs. 2 FZV)

Ausfuhrkennzeichen:

- 1 Jahr nach Ablauf der Gültigkeit (§ 73 Abs. 3 FZV)

Daten zu Kennzeichen nach § 57 Abs. 7 FZV (Ausnahmegenehmigung ohne Zuordnung):

- 1 Jahr nach Entstempelung, Rückgabe oder Entzug (§ 73 Abs. 5 FZV)

erweiterte Zuständigkeit:

- 1 Jahr nach Vorgangsdurchführung

Aktenvermerke:

- 1 Jahr nach letzter Bearbeitung

Quittungen/Belege:

- 6 Jahre nach Datum Quittungsdruck

Protokollierungen:

- 16 Monate nach Datum der Protokollerstellung

Aufbietung ZB I/ZB II gegenüber Verkehrsblatt:

- 1 Jahre nach Datum der Veröffentlichung

Versichererwechselkorb/Versicherungsanzeigenkorb:

- 6 Monate nach Versicherungsbeginn bzw. Datum Eingang

Kostenfestsetzung:

- 10 Jahre nach Datum der Fälligkeit

KBA-Ausgabensätze:

- 4 Monate nach Datum der Ausgabe

Postverkehr:

- 3 Monate nach Ausgangsdatum

gebührenpflichtige Auskünfte:

- 3 Monate nach Datum der Auskunft

Internetgeschäftsvorfälle:

- 12 Monate nach Datum der Bearbeitung bzw. Status gelöscht (Tagesdatum)

Hitliste:

- 6 Monate nach Verarbeitungsdatum

Bankverbindung:

- nach Generierung des Ausgabensatzes

endgültig gelöschte Fahrzeuge:

- 1 Jahr nach Löschdatum

Vorhalterdaten aus Vorgang UA:

- 6 Monate nach Vorgangsdatum

Straßen-, Güter- und Personenverkehr:

Genehmigungsverfahren nach GüKG und den Verordnungen EG 1071, 1072/2009:

- 10 Jahren nach Beendigung des Genehmigungszeitraumes

Verfahren nach StVO:

- nach Ablauf einer festgelegten Aufbewahrungsfrist, i. d. R. 10 Jahre
- dauerhaft angeordnete Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen verlangen eine dauerhafte Aufbewahrung

Verfahren nach PBefG:

- nach Ablauf einer festgelegten Aufbewahrungsfrist, i. d. R. 10 Jahre

6. Ihre Rechte als betroffene Person i. S. d. Art. 13 Abs. 2 lit. b DSGVO

Als Betroffener haben Sie das Recht auf

- Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO),
- Berichtigung, falls die Daten falsch verarbeitet wurden (Art. 16 DSGVO),
- Löschung (Art. 17 DSGVO),
- Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO),
- Einlegung eines Widerspruchs gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) sowie
- Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)

Wenn die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf Ihrer Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a oder Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO beruht, haben Sie das Recht, diese Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, haben sie ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Art. 13 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. d DSGVO).

Kontaktdaten der Aufsichtsbehörde:

Sächsischer Datenschutzbeauftragter

Postanschrift: Postfach 12 00 16, 01001 Dresden

Hausanschrift: Devrientstraße 1, 01067 Dresden

E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de (Kein Zugang für elektronisch signierte Dokumente!)

Internet: www.datenschutz.sachsen.de

7. Ihre Pflicht zur Bereitstellung von personenbezogenen Daten

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Zusammenhang ist es erforderlich bzw. sind Sie verpflichtet, benötigte personenbezogene Daten bereitzustellen. Die Nichtbereitstellung Ihrer Daten hat zur Folge, dass z. B. Ihr Antrag nicht bearbeitet werden kann.

8. Information zum Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung

Im Rahmen unserer Aufgabenerfüllung nutzen wir keine automatisierte Entscheidungsfindung.

Einzig im Rahmen der Antragsbearbeitung der internetbasierten Kfz-Zulassung (i-kfz) erfolgen ab Ausbaustufe 3 automatisierte Entscheidungen. Diesbezüglich wird auf die Hinweise und Informationen der Portalplattform verwiesen, über die die Antragstellung erfolgt.

9. Zweckfremde Weiterverarbeitung personenbezogener Daten

Die Weiterverarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck erfolgt nicht, es sei denn, Sie haben dazu im Vorfeld Ihre Einwilligung erteilt.